

Merkblatt Ziegenhaltung

Die nachfolgenden Vorgaben gelten für alle Halter von Ziegen, auch für Hobbyhalter und unabhängig von der Bestandsgröße!!!

Registrierung und Kennzeichnung von Ziegen

1. Neuanmeldung:

Kurzinfo über das schrittweise Vorgehen bei der Neuanmeldung von Ziegen für den Tierhalter:

- Kontaktaufnahme zum Landwirtschaftsamt (LWA-Amt) Landshut
Klötzlmüllerstraße 3, 84034 Landshut, Tel.: 0871/603-1114 (0871/603-0)
 1. Beantragung einer Balisnummer (landw. Betriebsnummer)
 2. Erfassung des Betriebstyps:
Ziegen: Betriebstyp 161

Die Erfassung des Betriebstyps ist selber möglich, wenn ein Mehrfachantrag beim zuständigen Landwirtschaftsamt gestellt wird.

Vorgehensweise:

Unter iBALIS-Mehrfachantrag anmelden, Betriebsinformationen anklicken, Betriebstypen auswählen. Es erscheint eine Maske in der die Betriebstypen mit Beginn der Haltung auszuwählen sind. Anschließend die Meldung abspeichern.

- Registrierung beim Landratsamt Landshut (Veterinäramt)
Veldener Str. 15, 84036 Landshut, Tel. 0871/408-4000, Fax 0871/408-1007,
E-Mail: veterinaeramt@landkreis-landshut.de
Das Formular zur Anmeldung der Nutztierhaltung finden Sie auf der Homepage des Landratsamtes unter www.landkreis-landshut.de → ganz runter scrollen → [Formulare & Merkblätter](#) → als Suchbegriff „Nutztierhaltung“ eingeben → [Veterinäramt – Nutztierhaltung anmelden - Anzeige](#)
Dieses können Sie auch gerne faxen oder per E-Mail senden.
Bei der Anmeldung im Veterinäramt müssen Sie auch Ihre, vom LWA-Amt erhaltene Balisnummer angeben.

2. Pin-Nummer:

Beantragung einer Pin-Nummer für die Hi-Tier-Datenbank beim LKV
LKV Bayern, Tel.: 089/54434871 oder pin@lkv.bayern.de

3. Meldungen:

Stichtagsbestands- und Übernahmemeldungen können nun mit Hilfe der Betriebsnummer und der PIN in der Hi-Tier gemeldet werden.

- Die Stichtagsmeldung ist zu jedem 01.01. eines Jahres durchzuführen unter www.hi-tier.de (Stichtagsbestand melden).
- Zu- und Abgangsmeldungen sind innerhalb von 7 Tagen ebenfalls in der Hi-Tier zu veranlassen (gilt für alle Zu- und Abgänge, jedoch nicht für Geburten, Verendungen/Tötungen oder Hausschlachtungen).

4. **Ohrmarken:**

Ohrmarken bestellen: Formulare finden Sie unter www.lkv.bayern.de → ganz runter scrollen → [Formulare](#) → [Viehverkehrsverordnung](#) → [V.704](#) bzw. [V.705](#)

- **Bestandsohrmarken / Schlacht-Ohrmarken:**
(z.B. DE LA plus die letzten sieben Stellen der Betriebsnummer)
Schlachttiere, die vor Vollendung des 12. Lebensmonats geschlachtet werden, sind spätestens im Alter von 9 Monaten oder beim Verlassen des Betriebs – falls dies früher der Fall ist - mit **einer weißen Bestandsohrmarke** zu kennzeichnen.
- **Einzeltierohrmarken / Transponder-Ohrmarken:**
Zuchttiere und alle Tiere älter als 12 Monate sind individuell zu kennzeichnen. Die häufigste Kennzeichnungsform sind **zwei gelbe Einzeltierohrmarken** (eine davon mit elektronischem Transponder).

Alternativen zur Kennzeichnung mit zwei Einzeltierohrmarken sind § 34 VVVO zu entnehmen.

Unter 9 Monate alte Tiere benötigen keine Kennzeichnung, wenn diese Tiere auf dem Betrieb geboren sind und diesen nicht vor Erreichen dieser 9 Monate verlassen.

5. **Bestandsregister:**

Es ist für Ziegen ein Bestandsregister gem. § 37 Abs. 1 ViehverkV nach dem Muster der Anlage 11 ViehVerkV zu führen. Grundsätzlich ist das Bestandsregister vollständig, chronologisch und aktuell (mit Datumsangabe!) zu führen und 3 Jahre aufzubewahren. Vordrucke finden Sie unter www.lkv.bayern.de → ganz runter scrollen → [Formulare](#) → [Viehverkehrsverordnung](#) → [V.703 Bestandsregister für Schafe und Ziegen](#)

6. **Begleitpapiere:**

Begleitpapiere für Ziegen müssen beim Verlassen des Betriebes mit ausgehändigt werden. Vordrucke finden Sie unter www.lkv.bayern.de → ganz runter scrollen → [Formulare](#) → [Viehverkehrsverordnung](#) → [V.702 Begleitpapier für Schafe und Ziegen](#)

7. **Behandlungsnachweise:**

Behandlungen der Tiere mit Arzneimitteln müssen ebenfalls aufgelistet werden. Nachweise über tierärztliche und ggf. eigene Behandlungen sowie der Erwerb und die Anwendung apothekenpflichtiger Tierarzneimittel sind zu dokumentieren (Bestandsbuch). Diese Aufzeichnungen sind 5 Jahre lang aufzubewahren.

Haltung von Ziegen:

Die Betreuung der Ziegen muss durch Personen erfolgen, die über angemessene theoretische und praktische Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen um die Tiere verhaltensgerecht unterzubringen und angemessen zu ernähren und zu pflegen. Betreuer müssen in der Lage sein, die gesundheitliche Verfassung zu erkennen, die Bedeutung von Verhaltensänderungen zu verstehen und die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die eingetretenen Störungen zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen (z. B. einen Tierarzt mit Kenntnissen im Bereich kleine Wiederkäuer hinzuzuziehen). Dazu sollte bereits im Voraus ein solcher Tierarzt ausfindig gemacht werden.

Für den Fall, dass Ziegenlämmer nachgezogen werden sollen ist es notwendig, dass der Betreuer der Tiere sich insbesondere auch diesbezüglich weiterbildet (Trächtigkeit, Geburt, Versorgung und Aufzucht der Jungtiere).

Ziegen sind agile, bewegungsfreudige Tiere.

Grundsätzlich müssen Ziegen mindestens einmal täglich kontrolliert werden. Während der Ablampperiode muss die Intensität der Kontrolle der Tiere jedoch deutlich erhöht werden.

Unterbringung:

- Eine Ziegenhaltung ohne Stall ist in Mitteleuropa aus klimatischen Gründen nicht möglich.
- Auch im Sommer muss den Tieren ein an drei Seiten geschlossener, eingestreuter Witterungsschutz, der einen trockenen, schattigen und gegen Regen, Wind und Schnee geschützten Liegeplatz ermöglicht zur Verfügung stehen.
- Es muss sichergestellt sein, dass sich alle Tiere gleichzeitig trocken und geschützt Ablegen können.
- Ausreichend Futterraufen, so dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.
- Keine Heunetze bei behornten Tieren.
- Das Stallklima lässt sich durch ausreichend hohe, gut belüftete Ställe und täglich frische Einstreu vorteilhaft beeinflussen. Ziegenställe sollten eine Raumhöhe von mindestens 2,5 m haben. Nur so lässt sich der erforderliche Luftraum von 3-4 m³ pro Tier gewährleisten.
- Die Lichteinfallfläche muss mindestens 1/10 der Bodenfläche betragen.
- Der Untergrund sollte befestigt, d. h. betoniert sein.
- Als Einstreu dient Stroh.
- Außerdem sollte ein Ziegenstall strukturiert sein, Fress- und Laufbereich sollten vom Liegebereich getrennt sein, es müssen separate Krankboxen und Abteile für werfende Mutterziegen vorhanden sein.
- Auch der Bock braucht eine genügend gesicherte Box. Er darf nicht ganzjährig in der Herde sein, damit er die hochtragenden Geißen nicht belästigt und Jungziegen nicht zu früh deckt.
- Flächenbedarf:
Für hornlose Ziegen ist ein Platzbedarf von 2,0 m² pro Tier erforderlich; für gehörnte 2,5 m².
- Weidezaun:
 - Der Weidezaun muss verletzungs- und ausbruchsicher sein, die Funktionsfähigkeit ist täglich zu kontrollieren und zu gewährleisten.
 - Der Zaun muss genügend hoch (1,8 m) und stabil sein.

Wasser:

- Ausreichend Wasserquellen guter Qualität sind zur Verfügung zu stellen.
- Das Wasser sollte immer sauber und frisch sein. Verunreinigungen mit Kot und Einstreu sind zu vermeiden, es ist zu verhindern, dass das Wasser verschüttet wird oder gefriert.
- Bei stationären Tränken sollte die Umgebung entsprechend befestigt werden.
- Die Funktionsfähigkeit der Tränkeeinrichtungen ist regelmäßig zu überprüfen.

Fütterung:

- Das Futter muss wiederkäuergerecht sein.
- Es muss über ausreichend Struktur- und Rohfaseranteil verfügen und darf weder verschmutzt noch verdorben oder verschimmelt sein.
- Ziegen fressen bevorzugt Laub. Auf der Weide wählen sie Kräuter und Klee aus. Gras fressen Ziegen nur, wenn andere Pflanzen fast vollständig vertilgt sind.
- Ziegen fressen auch gerne Zweige und Rinde von Nadelbäumen.
- Zusätzlich ist Raufutter wie Heu oder Silage zur Verfügung zu stellen.
- Kraffutter ist an die Kondition der Tiere und deren Bedürfnisse (Trächtigkeit, Laktation) anzupassen.

- Ebenfalls muss die Versorgung mit Mineralstoffen und Spurenelementen gesichert sein.

Klauenpflege:

- In der Regel ist ein Pflegeschnitt zwei- bis dreimal pro Jahr erforderlich, da die Klauen und deren Wachstum dem Leben im Gebirge angepasst sind und auf der Weide und im Stall nicht genügend Abrieb stattfindet.
- Die Klauenpflege ist durch eine sachkundige Person vorzunehmen.

Impfungen:

- Für Ziegen sind nur sehr wenige Impfstoffe registriert. Es können auch für Schafe zugelassene Impfstoffe vom Tierarzt für Ziegen umgewidmet werden.
- Grundsätzlich werden bei kleinen Wiederkäuern insbesondere Impfungen gegen Clostridienerkrankungen wie Lämmerruhr, Breinierenerkrankung und Tetanus empfohlen.
- Weitere Impfungen sind möglich gegen:
 - Pasteurellose (Schafrotz)
 - Moderhinke
 - Chlamydienabort (seuchenhaftes Verlammen)
 - Blauzungenkrankheit

Parasitenbekämpfung:

- In Absprache mit dem betreuenden Tierarzt sollte bei den Tieren regelmäßig eine parasitologische Kotuntersuchung und dem Befund entsprechende Entwurmung stattfinden.
- Bei Stallhaltung kommen als Ektoparasiten vor allem Läuse und Haarlinge, evtl. Räudemilben vor, bei Weidetieren vorwiegend Zecken.

Übersicht über die (gesetzlichen Grundlagen):

- Tierschutzgesetz (insbesondere §§ 2, 16a, 17, 18)
- Tierschutz-Nutztierhaltungs-Verordnung (§§ 1 - 4)
- Viehverkehrsverordnung
- Leitlinien des DVG
- Merkblätter des TVT